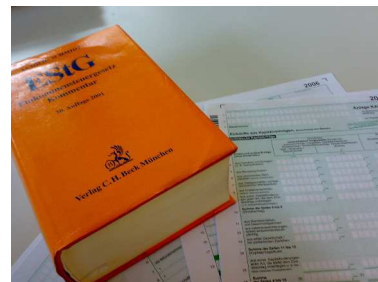


Der Einspruch gegen Steuerbescheide

Mit dem Einspruch kann der Adressat eines Steuerbescheides seine Einwendungen hiergegen vorbringen. Es ist der statthafte Rechtsbehelf und grundsätzlich unabdingbare Voraussetzung für eine Klage vor dem Finanzgericht. Mit dem Einspruch soll dem Finanzamt Gelegenheit gegeben werden, den Steuerfall noch einmal in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht zu überdenken. Auch können dabei neue Tatsachen vorgebracht werden.



Form

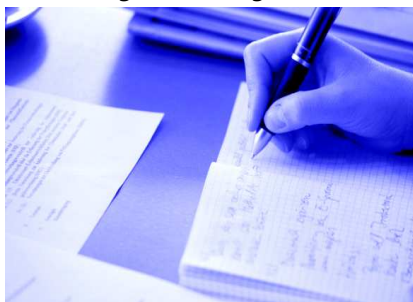
Der Einspruch bedarf keiner bestimmten Form. In der Regel wird er schriftlich eingelegt. Er kann jedoch auch zu Protokoll des Finanzamtes erklärt werden. Ebenso sind Telefax und E-Mail zulässig, wobei jedoch der Steuerpflichtige das Zugangsrisiko trägt.

Frist

Der Einspruch muss binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Steuerbescheides, gegen den er sich richtet, eingelegt werden. Maßgebend zur Wahrung der Frist ist der Zugang beim richtigen Finanzamt. Hier ist die Rechtsbehelfsbelehrung zu beachten, mit der jeder Steuerbescheid versehen sein muss. Fehlt diese oder ist sie ungenügend, verlängert sich die Frist auf ein Jahr.

Begründung

Ein Einspruch bedarf keiner Begründung. Jedoch wird er ohne Begründung kaum Erfolg haben. Praktisch liegt in der Begründung der Schwerpunkt des Einspruches. Hier sind die Einwendungen mit Argumenten zu untermauern. Dabei sind Zahlen und Fakten, aber ebenso rechtliche Ausführungen zu bringen, um die Finanzverwaltung von seiner Sichtweise zu überzeugen.



Um die vorgebrachten Gründe zu stützen, kann es ratsam sein, auch Sachverständigengutachten beizubringen. Dies gilt vor allem, wenn das Steuerrecht grundsätzlich Pauschalierungen vorsieht oder auf statistische Werte zurückgreift (z. B. bei der Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern, bei der Wertermittlung von Immobilien). Führen die Pauschalansätze zu weit daneben liegenden Ergebnissen, so können sie mit einem Gutachten angegangen

werden.

Problem: Grundlagenbescheide und Folgebescheide

Das steuerliche Verfahrensrecht sieht an vielen Stellen vor, dass Besteuerungsgrundlagen in einem Bescheid zunächst festgestellt werden, die Steuer aber erst in einem Folgebescheid festgesetzt wird (z. B. Gewerbesteuermeßbescheid – Grundlagenbescheid - und Gewerbesteuerbescheid – Folgebescheid -). Gegen den Folgebescheid können jedoch nicht die Einwendungen wirksam vorgebracht werden, die sich gegen die Feststellung der Grundlagen durch den ersten Bescheid (den Grundlagenbescheid) richten. Diese sind mit Einspruch gegen den Grundlagenbescheid geltend zu machen.

Die Aussetzung der Vollziehung (AdV-Antrag)

Ein Einspruch hat keinen Suspensiveffekt, d. h. die mit dem Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist ungeachtet des eingelegten Einspruchs zu entrichten. Hat der Einspruch Erfolg, so wird sie erstattet. Jedoch kann man die Aussetzung der Vollziehung beantragen, damit die Fälligkeit bis zur Entscheidung über den Einspruch aufgeschoben wird. Voraussetzung ist jedoch eine greifbare Unrichtigkeit des angefochtenen Bescheides oder aber unbillige Härten, die die sofortige Zahlung hervorrufen würde.

Die Kosten des Einspruchsverfahrens

Für das Einspruchsverfahren erhebt das Finanzamt keine Gebühren oder sonstige Kosten. Allerdings entstehen Kosten, wenn man sich durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater vertreten lässt, was nicht zwingend ist. Diese Kosten hat das Finanzamt zu übernehmen, wenn ihm ein schwerwiegender Fehler anzulasten ist.

Weshalb sollte man einen Steueranwalt aufsuchen?



Wie oben schon aufgezeigt, liegt der Schwerpunkt des Einspruchs regelmäßig in der Begründung. In der Vielzahl der Fälle wird diese unschwer zu liefern sein. Aber gerade bei Sachverhalten, die zahlenmäßig oder von der Dauer ihrer Auswirkung bedeutsam sind, ist es vorteilhaft, den Einspruch nicht nur mit Zahlen und Fakten, sondern auch mit rechtlichen Argumenten zu begründen. Ebenso bleibt Ihnen sonst auch verborgen, dass sie mit Gutachten von etwaigen Regelannahmen der Finanzverwaltung zu ihren Gunsten abweichen können. Wenn die Sache also außergewöhnliche Bedeutung für Sie hat, zögern Sie nicht, steuerjuristischen Rat einzuholen.

Diese Unterlage dient ausschließlich zu Informationszwecken. Sie stellt keine Rechtsberatung oder Steuerberatung dar noch kann sie eine Rechtsberatung oder Steuerberatung ersetzen. Die Informationen sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Für Unrichtigkeiten wird jedoch keine Haftung übernommen. Die Unterlage dient ausschließlich zum privaten, also nicht kommerziellen Gebrauch. Sie darf ganz oder teilweise nur mit Zustimmung des Erstellers vervielfältigt oder veröffentlicht werden.